



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende 16. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln beschlossen:

Art. I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.03.1993 in der Fassung der 15. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln vom 29.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 27. Juni 1991, in der jeweils geltenden Fassung, durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

(3) Wechselt das Eigentum an einem gebührenpflichtigen Grundstück, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf die neue Eigentümerin oder den neuen Eigentümer über. Für den davorliegenden Zeitraum bleibt die bisherige Eigentümerin oder der bisherige Eigentümer gebührenpflichtig. Die Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

3. § 3 Abs. 1 und Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Stadt trägt den Anteil der Allgemeinheit gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG in Höhe von 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten.

Zum Anteil der Allgemeinheit gehören

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr oder der Öffentlichkeitsnutzung dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr oder die Öffentlichkeitsnutzung verursacht werden,
3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977,
4. die Kosten der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes außerhalb geschlossener Ortslagen und
5. die Kosten für außerplanmäßige Sonderreinigungen.

(3) Die im Straßenverzeichnis, zu dieser Satzung, aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

a) in Reinigungsklasse I - Maschinenreinigung 14- täglich
(Straßenreinigung, Papierkorbleerung und Winterdienst)

b) in Reinigungsklasse II - Maschinenreinigung einmal wöchentlich
(Straßenreinigung, Papierkorbleerung und Winterdienst)

c) in Reinigungsklasse III
(nur Winterdienst inkl. Streugutentfernung einmal im Jahr und Papierkorbentleerung in den übrigen Ortsteilen)

Das Straßenverzeichnis dieser Satzung gilt auch für die Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

Reinigungsklasse I = 4,16 Euro,
Reinigungsklasse II = 6,38 Euro,
Reinigungsklasse III = 1,93 Euro.

(2) Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zu zwei Dritteln der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat vollständig eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die vollständige Einstellung länger als einen Kalendermonat, so ist die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 der vollen Jahresgebühr zu ermäßigen.

(2) Wird die Straßenreinigung lediglich eingeschränkt, ohne vollständig eingestellt zu werden (z. B. wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten), besteht ein Anspruch auf Gebührenminderung erst, wenn die Einschränkung länger als drei Kalendermonate andauert; für die Zeit danach gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 oder 2 entfällt, soweit die Straßenreinigung insgesamt – also Sommer- und Winterdienst zusammen – nicht ausgefallen ist.

(4) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

6. § 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der tatsächlichen Straßenreinigung der Straße, an die das Grundstück angrenzt oder durch die es erschlossen wird (§§ 2 bis 5). Erfolgt dieser Beginn nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der tatsächlichen Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die tatsächliche Straßenreinigung eingestellt wird oder die Voraussetzungen der §§ 2 bis 5 für das Grundstück wegfallen. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Rinteln

Nr. 8 Ausgegeben durch die Stadt Rinteln am 15.10.2026 26. Jahrgang

7. § 9 erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtender Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Rinteln, den 09.10.2026

Stadt Rinteln
Die Bürgermeisterin

Andrea Lange